



Statuten

der

ANTHROPOSOPHISCHEN GESELLSCHAFT

CHRISTIAN ROSENKREUTZ-ZWEIG, HAMBURG E.V.

§ 1 Unter dem Namen «Anthroposophische Gesellschaft, Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e.V.» besteht ein Verein. Der Verein knüpft an den Ende 1911 gegründeten und am 17. Juni 1912 durch Rudolf Steiner eingeweihten Zweig dieses Namens an. Der Verein ist eine autonome Gruppe der allgemeinen anthroposophischen Gesellschaft, die zu Weihnachten 1923 in Dornach, Sol., Schweiz begründet wurde und erkennt deren Statuten an. Die Anthroposophische Gesellschaft, Christian Rosenkreutz-Zweig Hamburg hat ihren Sitz in Hamburg. Sie soll als Verein in das Vereinsregister eingetragen sein.

§ 2 Der Verein soll ein Zusammenschluß von Menschen sein, die das seelische Leben im einzelnen Menschen und in der menschlichen Gemeinschaft auf der Grundlage einer wahren Erkenntnis der geistigen Welt, wie sie von Rudolf Steiner begründet wurde, pflegen wollen.

§ 3 Zweck des Vereins ist die Förderung einer solchen Institution, wie Rudolf Steiner sie als «Goetheanum», freie Hochschule für Geisteswissenschaft, im Laufe des Jahres 1924 einzurichten unternahm. Die von einer solchen Institution erarbeitete und veröffentlichte Geisteswissenschaft will er pflegen und die Ergebnisse für die Brüderlichkeit im menschlichen Zusammenleben, das moralische und religiöse, sowie für das künstlerische und allgemein geistige Leben im Menschenwesen

zum Mittelpunkt seiner Bestrebungen machen. Die Politik betrachtet er nicht in seinen Aufgaben liegend, jedes sektiererische Bestreben lehnt er ab.

§ 4 Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, der im Sinne des Gesetzes die Gesellschaft vertritt, dem Kassenwart, der Schriftführerin,
- b) die Mitglieder- oder Generalversammlung.

§ 5 Der Vorstand wird jeweils von der Mitglieder- oder Generalversammlung für sieben Jahre gewählt. Mit der 3. Wahl ist das Vorstandsmitglied auf Lebenszeit gewählt. Für ausscheidende Vorstandsmitglieder muß spätestens auf der folgenden Generalversammlung für die restliche Zeit eine Nachwahl erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl, jedoch längstens bis zur nächsten Generalversammlung im Amt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung findet alljährlich um die Michaelizeit als Generalversammlung statt. Die Tagesordnung zu dieser Versammlung wird mit der Einladung an alle Mitglieder sechs Wochen vor der Tagung von dem Vorstande bekanntgegeben. Außerordentliche Versammlungen kann er einberufen und für sie die Tagesordnung festsetzen. Er soll drei Wochen vorher die Einladungen versenden. Anträge von einzelnen Mitgliedern oder Gruppen von solchen sind eine Woche vor der Tagung einzusenden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem Schriftführer schriftlich niedergelegt und von diesem und dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Über Beschlüsse und über Wahlen entscheidet die Mitglieder- oder Generalversammlung mit 4/7 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die beiden Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für das folgende Arbeitsjahr, das vom 29. September bis 28. September läuft, gewählt.

§ 7 Die Mitgliedschaft wird erworben, gestützt auf eine schriftliche

Anmeldung. Mitglied kann jedermann werden, der in dem Bestand einer solchen Institution, wie Rudolf Steiner sie als «Goetheanum», freie Hochschule für Geisteswissenschaft im Laufe des Jahres 1924 einzurichten unternahm, etwas Berechtigtes sieht.

§ 8 Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch eine schriftliche, dem Vorstand einzureichende Austrittserklärung erfolgen. Der Austritt ist gültig beim Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand.

Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, ebenso erlischt ein Anspruch beim Ableben des Mitgliedes.

§ 9 Die Mitglieder haben jährlich einen Beitrag zu leisten, der jährlich durch die Mitglieder- oder Generalversammlung festgesetzt wird.

Das Vereinsvermögen darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 10 Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 11 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes hat die Mitglieder- oder Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Das Vereinsvermögen darf aber nur für den im § 3 genannten Zweck Verwendung finden, und die Übertragung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft ist von der Genehmigung des Finanzamtes abhängig.

§ 12 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins mit 4/7 Stimmenmehrheit. Die Einladung erfolgt wie in § 6, jedoch mit eingeschriebenem Brief. Im Falle der Auflösung nimmt der jeweils amtierende Vorsitzende die Abwicklung vor.

BEMERKUNGEN

zu den nachfolgend abgedruckten „Statuten der anthroposophischen Gesellschaft“:

Der in Dornach, Sol., Schweiz in das Handelsregister eingetragene Verein «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» ist am 22. September 1913 als «Johannesbauverein»: gegründet worden. 1918 und 1920 wurde der Johannesbauverein umbenannt in «Verein des Goetheanum, der freien Hochschule für Geisteswissenschaft». Am 8. Februar 1925 wurde er nochmals umbenannt in «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» (Rechtsnachfolgerin des Vereins des Goetheanums).

Die nachfolgend abgedruckten Statuten sind von Rudolf Steiner zur Weihnachtstagung 1923 ausgearbeitet und von der Gründungsversammlung 1923 beschlossen worden. Die „allgemeine anthroposophische Gesellschaft“, die hier geplant war, ist mit diesen Statuten nicht realisiert worden.

Die Anthroposophische Gesellschaft, Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e.V. sieht in der Realisierung einer „allgemeinen anthroposophischen Gesellschaft“ mit solchen Statuten ihre Aufgabe.

STATUTEN
der
«anthroposophischen Gesellschaft»

(Beschl. auf der Weihnachtstagung 1923 in dreimaliger Lesung)

1. Die anthroposophische Gesellschaft soll eine Vereinigung von Menschen sein, die das seelische Leben im einzelnen Menschen und in der menschlichen Gemeinschaft auf der Grundlage einer wahren Erkenntnis der geistigen Welt pflegen wollen.
2. Den Grundstock dieser Gesellschaft bilden die in der Weihnachtszeit 1923 am Goetheanum in Dornach versammelten Persönlichkeiten, sowohl die einzelnen, wie auch die Gruppen, die sich vertreten ließen. Sie sind von der Anschauung durchdrungen, daß es gegenwärtig eine wirkliche, seit vielen Jahren erarbeitete und in wichtigen Teilen auch schon veröffentlichte Wissenschaft von der geistigen Welt schon gibt, und daß der heutigen Zivilisation die Pflege einer solchen Wissenschaft fehlt. Die anthroposophische Gesellschaft soll diese Pflege zu ihrer Aufgabe haben. Sie wird diese Aufgabe so zu lösen versuchen, daß sie die im Goetheanum zu Dornach gepflegte anthroposophische Geisteswissenschaft mit ihren Ergebnissen für die Brüderlichkeit im menschlichen Zusammenleben, für das moralische und religiöse, sowie für das künstlerische und allgemein geistige Leben im Menschenwesen zum Mittelpunkt ihrer Bestrebungen macht.
3. Die als Grundstock der Gesellschaft in Dornach versammelten Persönlichkeiten erkennen zustimmend die Anschauung der durch den bei der Gründungsversammlung gebildeten Vorstand vertretenen Goetheanum-Leitung in Bezug auf das Folgende an:

„Die im Goetheanum gepflegte Anthroposophie führt zu Ergebnissen, die jedem Menschen ohne Unterschied der Nation, des Standes, der Religion als Anregung für das geistige Leben dienen können. Sie können zu einem wirklich auf brüderliche Liebe aufgebauten sozialen Leben führen. Ihre Aneignung als Lebensgrundlage ist nicht an einen wissenschaftlichen Bildungsgrad gebunden, sondern nur an das unbefangene Menschenwesen. Ihre Forschung und die sachgemäße Beurteilung ihrer Forschungsergebnisse unterliegt aber der geisteswissenschaftlichen Schulung, die stufenweise zu erlangen ist. Diese Ergebnisse sind auf ihre Art so exakt wie die Ergebnisse der wahren Naturwissenschaft. Wenn sie in derselben Art wie diese zur allgemeinen Anerkennung gelangen, werden sie auf allen Lebensgebieten einen gleichen Fortschritt wie diese bringen, nicht nur auf geistigem, sondern auch auf praktischem Gebiete.“

4. Die anthroposophische Gesellschaft ist keine Geheimgesellschaft, sondern eine durchaus öffentliche. Ihr Mitglied kann jedermann ohne Unterschied der Nation, des Standes, der Religion, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Überzeugung werden, der in dem Bestand einer solchen Institution, wie sie das Goetheanum in Dornach als freie Hochschule für Geisteswissenschaft ist, etwas Berechtigtes sieht. Die Gesellschaft lehnt jedes sektiererische Bestreben ab. Die Politik betrachtet sie nicht als in ihren Aufgaben liegend.

5. Die anthroposophische Gesellschaft sieht ein Zentrum ihres Wirkens in der freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach. Diese wird in drei Klassen bestehen, in dieselbe werden auf ihre Bewerbung hin aufgenommen die Mitglieder der Gesellschaft, nachdem sie eine durch die Leitung des Goetheanum zu bestimmende Zeit die Mitgliedschaft inne hatten. Sie gelangen dadurch in die erste Klasse der freien Hochschule für Geisteswissenschaft. Die Aufnahme in die zweite, beziehungsweise in die dritte Klasse erfolgt, wenn die um dieselbe Ansuchenden von der Leitung des Goetheanums als geeignet befunden werden.

6. Jedes Mitglied der anthroposophischen Gesellschaft hat das Recht, an allen von ihr veranstalteten Vorträgen, sonstigen Darbietungen und Versammlungen unter den von dem Vorstände bekannt zu gebenden Bedingungen teilzunehmen.

7. Die Einrichtung der freien Hochschule für Geisteswissenschaft obliegt zunächst Rudolf Steiner, der seine Mitarbeiter und seinen eventuellen Nachfolger zu ernennen hat.

8. Alle Publikationen der Gesellschaft werden öffentlich in der Art wie diejenigen anderer öffentlicher Gesellschaften sein. *Von dieser Öffentlichkeit werden auch die Publikationen der freien Hochschule für Geisteswissenschaft keine Ausnahme machen; doch nimmt die Leitung der Schule für sich in Anspruch, daß sie von vornherein jedem Urteile über diese Schriften die Berechtigung bestreitet, das nicht auf die Schulung gestützt ist, aus der sie hervorgegangen sind. Sie wird in diesem Sinne keinem Urteil Berechtigung zuerkennen, das nicht auf entsprechenden Vorstudien gestützt ist, wie das ja auch sonst in der anerkannten wissenschaftlichen Welt üblich ist. Deshalb werden die Schriften der freien Hochschule für Geisteswissenschaft den folgenden Vermerk tragen: „Als Manuskript für die Angehörigen der freien Hochschule für Geisteswissenschaft, Goetheanum, Klasse ... gedruckt. Es wird niemand für die Schriften ein kompetentes Urteil zugestanden, der nicht die von dieser Schule geltend gemachte Vorerkenntnis durch sie oder auf eine von ihr selbst als gleichbedeutend anerkannte Weise erworben hat. Andere Beurteilungen werden insofern abgelehnt, als die Verfasser der entsprechenden Schriften sich in keine Diskussion über dieselben einlassen.“

9. Das Ziel der anthroposophischen Gesellschaft wird die Förderung der Forschung auf geistigem Gebiete, das der freien Hochschule für Geisteswissenschaft diese Forschung selbst sein. Eine Dogmatik auf irgend einem Gebiete soll von der anthroposophischen Gesellschaft ausgeschlossen sein.

10. Die anthroposophische Gesellschaft hält jedes Jahr im Goetheanum eine ordentliche Generalversammlung ab, in der vom Vorstande ein vollständiger Rechenschaftsbericht gegeben wird. Die Tagesordnung zu dieser Versammlung wird mit der Einladung an alle Mitglieder sechs Wochen vor der Tagung von dem Vorstande bekanntgegeben. Außerordentliche Versammlungen kann der Vorstand berufen und für sie die Tagesordnung festsetzen. Er soll drei Wochen vorher die Einladungen an die Mitglieder versenden. Eine von Zeit zu Zeit geschäftsordnungsmäßig festzusetzende Anzahl von Mitgliedern

ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung zu verlangen. Anträge von einzelnen Mitgliedern oder Gruppen von solchen sind eine Woche vor der Tagung einzusenden.

11. Die Mitglieder können sich auf jedem örtlichen oder sachlichen Felde zu kleineren oder größeren Gruppen zusammenschließen. Die anthroposophische Gesellschaft hat ihren Sitz am Goetheanum. Der Vorstand hat von da aus das an die Mitglieder oder Mitgliedergruppen zu bringen, was er als die Aufgabe der Gesellschaft ansieht. Er tritt in Verkehr mit den Funktionären, die von den einzelnen Gruppen gewählt oder ernannt werden. Die einzelnen Gruppen besorgen die Aufnahme der Mitglieder: doch sollen die Aufnahmebestätigungen dem Vorstand in Dornach vorgelegt und von diesem im Vertrauen zu den Gruppenfunktionären unterzeichnet werden. Im allgemeinen soll sich jedes Mitglied einer Gruppe anschließen, nur wem es ganz unmöglich ist, die Aufnahme bei einer Gruppe zu finden, sollte sich in Dornach selbst als Mitglied aufnehmen lassen.

12. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die einzelnen Gruppen bestimmt; doch hat jede Gruppe für jedes ihrer Mitglieder 15 Franken an die zentrale Leitung am Goetheanum zu entrichten.

13. Jede Arbeitsgruppe bildet ihre eigenen Statuten; nur sollen diese den Statuten der anthroposophischen Gesellschaft nicht widersprechen.

14. Gesellschaftsorgan ist die Wochenschrift „Das Goetheanum“, die zu diesem Ziele mit einer Beilage versehen wird, die die offiziellen Mitteilungen der Gesellschaft enthalten soll. Diese vergrößerte Ausgabe des „Goetheanum“ wird nur an die Mitglieder der anthroposophischen Gesellschaft abgegeben.

15. Bei der Gründungsversammlung zu Weihnachten 1923 wird der Gründungsvorstand gebildet sein aus:

Rudolf Steiner	als Vorsitzender
Albert Steffen	als Vorsitzenden Stellvertreter
Frau Dr. Wegman	als Schriftführerin
Dr. Guenther Wachsmuth	als Sekretär und Schatzmeister
Frau Dr. Steiner	als Beisitzerin
Fräulein Dr. Vreede	als Beisitzerin

Fußnote zu § 8: Öffentlich sind auch die Bedingungen, unter denen man zur Schulung kommt, geschildert worden und werden auch weiter veröffentlicht werden.

Zu Weihnachten 1923 glaubten die Mitglieder der anthroposophischen Gesellschaft, eine Gründung vollzogen zu haben, durch die für kommende Jahrzehnte eine entscheidende Lösung der sozialen Frage herbeigeführt werden könnte. Durch die Neubegründung der anthroposophischen Gesellschaft und die Einrichtung einer freien Hochschule für Geisteswissenschaft wurde mit der Befreiung des Geisteslebens von staatlicher Bevormundung begonnen.

Heute kann die Mitgliedschaft der anthroposophischen Gesellschaft nur auf das Scheitern dieser damaligen Bemühungen hinblicken. Die projektierte allgemeine anthroposophische Gesellschaft mit den 1923 beschlossenen Statuten der anthroposophischen Gesellschaft ist nicht realisiert worden.

Wo liegen die Gründe dieses Scheiterns? „Die Frage muß Selbstbesinnung in die Seelen der Glieder“ der Anthroposophischen Gesellschaft „treiben. Ob jetzt die Kraft zu solcher Selbstbesinnung vorhanden ist, davon hängt die Lebensmöglichkeit“ der anthroposophischen Bewegung auf Erden ab. Ihre Lebens- und Wirkensmöglichkeit hängt davon ab, ob die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft die Frage in ernster Weise zu stellen vermögen:

Wie konnte die Gründung 1923 scheitern?

In den Zusammenhängen der Anthroposophischen Gesellschaft, Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e.V. wird diese Frage in den Vordergrund gerückt, um innerhalb einer sozialen Gemeinschaft – die sich nicht auf die sozialen Instinkte stützt – Kräfte zur Entfaltung zu bringen, die das Leben in der Gemeinschaft mit vollem Bewußtsein durchdringen.

Aus der Erkenntnis des Scheiterns müßte die Einsicht reifen. Die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft, Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e.V. möchten den Willen zum möglichen sozialen Organismus entwickeln.

ALS MITGLIED DER

ANTHROPOSOPHISCHEN GESELLSCHAFT,

CHRISTIAN ROSENKREUTZ-ZWEIG, HAMBURG E.V.

KÖNNEN SIE MITHELFFEN, DAß DIE ZIELE DER GRÜNDUNG 1923

ERKANNT WERDEN UND DAß AUßER DER ERKENNTNIS DIE

KONSEQUENZEN FÜR DIE ZUKUNFT GEZOGEN WERDEN.

_____, den _____

An die
Anthroposophische Gesellschaft,
Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e.V.
- Vorstand -
Kösterstr. 10
D - 20251 Hamburg

Betrifft: Mitgliedschaft

Ich bin im Besitz der Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft, Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e. V. und der Statuten der anthroposophischen Gesellschaft von 1923. Es wird von mir anerkannt, daß es gegenwärtig eine wirkliche, seit vielen Jahren erarbeitete und in wichtigen Teilen auch schon veröffentlichte Wissenschaft von der geistigen Welt schon gibt, und daß der heutigen Zivilisation die Pflege einer solchen Wissenschaft fehlt. Um eine solche anthroposophische Geisteswissenschaft zu pflegen und mitzuhelfen, daß eine ähnliche Institution eingerichtet wird, wie sie als Goetheanum 1923 von Rudolf Steiner in Dornach projektiert war, beantrage ich die Mitgliedschaft in der Anthroposophischen Gesellschaft, Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e. V.

Den monatlichen Mitgliedsbeitrag von € 10,- / € 5,- (Auszubildende, ZDL u. WDL) werde ich monatlich/jährlich auf das Postscheckkonto Hamburg: 503 07 - 205 überweisen oder in bar zahlen.

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum und Ort: _____

Anschrift: _____

Unterschrift: _____

Hier bitte abtrennen und ausgefüllt einsenden

